

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 576 Eisenstadt, 25. Jänner 2010 2010/1

Inhalt:

GESETZE

- T. Hilfswerk Fastenaktion der Diözese Eisenstadt – Errichtung
- II. Hilfswerk Fastenaktion der Diözese Eisenstadt – Statut
- III. Telefonseelsorge und E-Mailberatung der Diözese Eisenstadt - Umbenennung
- IV. Anhang zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester
- V. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2010

PASTORALE PRAXIS

- VI. Pilger- und Bildungsreisen der Diözese Eisenstadt 2010
- VII. Ehevorbereitung in der Diözese Eisenstadt 2010

PERSONALNACHRICHTEN

VIII. Diözesane Personalnachrichten

MITTEILUNGEN

- IX. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche
- X. Priesterrat und Dechantenkonferenz – Sitzung
- XI. Canisiuswerk – Veranstaltungskalender "Energie für die Seele tanken"
- XII.

IMPRESSUM

GESETZE

Entwicklungshilfeprojekten nachhaltig fördert, unter-

I. Hilfswerk Fastenaktion der Diözese Eisenstadt – Errichtung

Mit Dekret vom 14. Dezember 2009, Z: 624/8-2009, hat der Herr Diözesanbischof gem. can. 116 CIC die kirchliche Körperschaft "Hilfswerk Fastenaktion der Diözese Eisenstadt" errichtet und dieser gem. can. 116 CIC kanonische Rechtspersönlichkeit als kirchliche öffentliche juristische Person verliehen.

II. Hilfswerk Fastenaktion der Diözese Eisenstadt - Statut

Präambel

Das Hilfswerk Fastenaktion ist eine Einrichtung der Diözese Eisenstadt, die durch eine effiziente und sachgerechte Mittelaufbringung und -verwaltung die Durchführung von mildtätigen Projekten und stützt und unmittelbar beeinflusst.

§ 1 Rechtsstellung

Das Hilfswerk Fastenaktion ist ein gemäß can. 114 ff CIC per bischöflichem Dekret errichtetes kirchliches Institut, dem Rechtspersönlichkeit als juristische Person des öffentlichen Rechts zukommt. Der Sitz befindet sich in Eisenstadt.

§ 2 Zwecke und ideelle Mittel

Das Hilfswerk verfolgt ausschließlich kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke und die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988.

Die Aufgaben bzw. Zwecke sind insbesondere:

- Das Hilfswerk hat die mildtätige Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen zum Ziel.
- Das Hilfswerk fördert Projekte zur Bekämpfung von Armut und Not in den Entwicklungsländern, die die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen

Entwicklung zum Ziel haben. Die Unterstützungen sollen zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und dessen Wachstums, verbunden mit strukturellem, institutionellem und sozialem Wandel führen. Dies insbesondere in jenen Ländern, die die "Liste of ODA-recipients" des DAC der OECD enthält.

 Das Hilfswerk f\u00f6rdert Projekte bei internationalen Katastrophen und sonstigen humanit\u00e4ren Schadensf\u00e4llen.

Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens 75 % der Gesamtressourcen der Körperschaft für Zwecke eingesetzt werden, die gem. § 4a Z 3 EStG begünstigt sind. Die Körperschaft ist gemeinnützig iSd §§ 34 ff BAO. Eine Gewinnerzielungsabsicht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Zweck der Körperschaft wird durch folgende ideelle Mittel verwirklicht:

- Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit für die Anlagen von hilfsbedürftigen Mitmenschen.
- Errichtung und Betrieb von Einrichtungen zur Beratung von Menschen in Notsituationen und schwierigen Lebenslagen.
- Errichtung und Führung von Einrichtungen zur Betreuung und Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.
- Finanzielle Unterstützung von materiell hilfsbedürftigen Mitmenschen.
- Unterstützung von hilfsbedürftigen Mitmenschen im Ausland im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.
- Unterstützung von Mitmenschen im Rahmen der Katastrophenhilfe im In- und Ausland.

§ 3 Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel

Das Hilfswerk bringt die notwendigen Mittel zur Verwirklichung seiner Aufgaben durch Spenden, Sammlungen, Zuschüsse, Erbschaften, Stiftungen, Schenkungen, Erträge aus Veranstaltungen, Vermögensverwaltung, Förderungen und Zuwendungen auf.

Die Spendenmittel dürfen nur für die im Statut angeführten Zwecke verwendet werden. Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit statutengemäß einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

Die Körperschaft kann aus rechtlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen ihre Tätigkeit ganz oder teilweise an andere Personen übertragen. In diesen Fällen muss allerdings sichergestellt und klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

§ 4 Organe

Organe des Hilfswerkes sind der/die Vorsitzende, die Vollversammlung und der/die Geschäftsführer/in. Bei Notwendigkeit kann weiters ein/e Sekretär/in bestellt werden. Die Funktionsperiode aller Organe beträgt 5 Jahre. Alle diese Organe üben ihre Agenden ehrenamtlich aus. Hierbei sind auch keine Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen oder sonstige finanzielle Zuwendungen vorgesehen.

§ 5 Vollversammlung

Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten sowie Begleitung und Überprüfung der Tätigkeit des Hilfswerkes obliegen der Vollversammlung unter Leitung des Vorsitzende/n entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

Folgende Mitglieder, aus deren Mitte der Ordinarius den/die Vorsitzenden des Hilfswerkes, gleichzeitig auch Vorsitzende/r der Vollversammlung, ernennt, gehören der Vollversammlung an:

- 1. Generalvikar
- 2. Direktor des Pastoralamtes
- 3. Generalsekretär der Katholischen Aktion
- 4. Eine Vertreterin der Katholischen Frauenbewegung (Familienfasttag)
- 5. Ein/e Vertreter/in der Katholischen Jungschar der Diözese Eisenstadt (Dreikönigsaktion)
- 6. Ein Vertreter der Katholischen Männerbewegung der Diözese Eisenstadt (Sei-so-frei)
- 7. Ein/e Vertreter/in von Missio Päpstliche Missionswerke
- 8. Ein/e Vertreter/in der Caritas der Diözese
- 9. Ein/e Vertreter/in der diözesanen Presse
- 10. Zwei Vertreter/innen der Pfarren der Diözese (diese werden vom Bischöflichen Ordinariat vorgeschlagen)
- 11. Die vom Bischof entsandten Vertreter/innen

Die Mitglieder der Vollversammlung werden über Vorschlag des Bischöflichen Ordinariates – gegebenenfalls nach Anhörung der Einrichtungen, die sie repräsentieren – vom Ordinarius berufen. Alle Mitglieder können aus wichtigen Gründen abberufen werden. Der/die Geschäftsführer/in und gegebenenfalls der/die Sekretär/in des Hilfswerkes gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.

Soweit Mitglieder der Vollversammlung in dieser diözesane bzw. kirchliche Einrichtungen repräsentieren, wird auf gegebenenfalls bestehende Vereinbarungen, soweit sie den Bestimmungen dieses Statuts nicht widersprechen, verwiesen.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Sicherstellung der statutarischen Aufgaben des Hilfswerkes;
- Beschlussfassung strategischer Ziele, Projektentscheidungen;

- Festlegen der inhaltlichen und regionalen Schwerpunkte und der Grundlinien der Arbeit;
- Genehmigung der Jahresplanung (Jahresarbeitsprogramm, Jahresvoranschlag);
- Auswahl des Wirtschaftsprüfers;
- Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht);
- Beschluss der Aufgabenverteilung insbesondere über die Zusammenarbeit der Vollversammlung und ihres Vorsitzenden einerseits und dem Geschäftsführer andererseits und der Geschäftsordnung für die leitenden Funktionsträger.

Die Vollversammlung tritt nach Bedarf, wenigstens aber zweimal im Jahr, und auf Verlangen des Ordinarius, des Vorsitzenden oder des/der Geschäftsführers/in zu Sitzungen zusammen, ebenso auf Wunsch von mindestens vier Mitgliedern.

Das Protokoll der Sitzung der Vollversammlung wird nach Bestätigung der Beschlüsse durch den Ordinarius im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt und dann in Kopie den Mitgliedern der Vollversammlung zugestellt.

§ 6 Vorsitzende/r

Der/die Vorsitzende des Hilfswerkes (und eo ipso auch der Vollversammlung) aus den Reihen der Mitglieder der Vollversammlung wird vom Ordinarius eigens dazu ernannt. Der/die Vorsitzende leitet das Hilfswerk und steht den Zusammenkünften der Vollversammlung vor.

§ 7 Geschäftsführer/in

Der/die Geschäftsführer/in ist mit der Abwicklung der täglichen Geschäfte des Hilfswerkes betraut. Er/Sie wird vom Ordinarius bestellt, der ihn/sie auch wieder abberufen kann. Er/sie führt seine/ihre Aufgaben in enger Kooperation mit dem/der Vorsitzenden durch.

Die Aufgaben des/der Geschäftsführer/in sind:

- Umsetzung der Zwecke des Hilfswerkes;
- Spendensammeln, insbesondere Durchführung der Fastenaktion;
- Erarbeitung strategischer Ziele;
- Bericht an die Vollversammlung über Vorhaben und Tätigkeiten;
- Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung;
- Vorbereitung der Projektentscheidungen;
- Information der zuständigen Stellen des Bischöflichen Ordinariates über die Ergebnisse der Vollversammlungssitzungen;
- Einholung der kirchenrechtlich erforderlichen Genehmigungen;
- Pflege des Kontaktes mit den staatlichen Behörden und den anderen öffentlichen Stellen;

Bericht über die Kontrolle und Durchführung subventionierter Projekte.

§ 8 Vertretung nach außen

Ordentliche und außerordentliche Rechtsgeschäfte zeichnet der/die Geschäftsführer/in gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden der Vollversammlung, in dessen Abwesenheit mit einem anderen Mitglied der Vollversammlung.

§ 9 Sekretariat und Kontenführung

Damit die ehrenamtliche Tätigkeit besonders auch im Hinblick auf die Verrichtung der täglichen Geschäfte möglich ist, werden die aktenmäßige Behandlung aller Agenden das Hilfswerk Fastenaktion betreffend in der Kanzlei des Bischöflichen Ordinariates Eisenstadt, die Vorbereitungs- und Nacharbeiten der Fastensammlung und sonstiger Initiativen sowie die Kontakte zur Koordinierungsstelle bei der Österreichischen Bischofskonferenz und den diversen Institutionen vom Sekretariat der Katholischen Aktion der Diözese Eisenstadt und schließlich die Kontenführung durch die Finanzkammer der Diözese Eisenstadt im Auftrag des Hilfswerk Fastenaktion wahrgenommen. Für das Hilfswerk Fastenaktion sind hierbei eigene Konten zu führen. Für die Zeichnungsberechtigungen auf den Bankkonten gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen gem. § 8.

§ 10 Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des mildtätigen oder gemeinnützigen Zweckes bzw. des Zweckes der Entwicklungszusammenarbeit fällt das Vermögen, nach Abdeckung der Passiven, der Diözese Eisenstadt mit der Verpflichtung zu, dieses Vermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 Einkommensteuergesetz 1988 zu verwenden.

§ 11 Rechtswirksamkeit

Dieses Statut tritt mit 14. Dezember 2009 in Kraft. Z: 624/7c-2009

III. Telefonseelsorge und E-Mailberatung der Diözese Eisenstadt – Umbenennung

Mit Dekret vom 15. Dezember 2009, Z: 1369-2009, hat der Herr Diözesanbischof mit sofortiger Rechtswirksamkeit die "Telefonseelsorge und E-Mailberatung der Diözese Eisenstadt" in "Telefonseelsorge und Online-Beratung der Diözese Eisenstadt" umbenannt.

IV. Anhang zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester

Aktivbezüge

I. Verwendungsgruppen

		Gı	rundgehalt	Bi	ennien
a)	Kapläne und gleichgestellte Priester	€	1.585,20	€	12,00
b)	Pfarrmoderatoren ohne und Pfarrvikare		arrbefähigung 1.708,60		
c)	Pfarrer und gleichgestellte Priester	€	2.025,10	€	13,00
d)	Priester in leitender Ste (hauptamtlich)		ng der Diözes 3.074,80		15,00

Priesteramtskandidaten während des Pastoraljahres erhalten 75% von I a).

II. Religionsunterricht

Bis 12 Stunden erfolgt kein Abzug. Darüber hinaus werden je Stunde 50 % des Stundenlohnes (abzügl. Sozialversicherung) einbehalten.

III. Zulagen

a)	Kanoniker		
	1 5. Dienstjahr	€	111,70
	6 10. Dienstjahr	€	143,60
	11 15. Dienstjahr	€	183,00
	ab 16. Dienstjahr	€	206,40
	1. Dignität (Dompropst)	€	59,60
	2. Dignität (Domkustos)	€	46,80
b)	Verwaltungsdienstzulage (Diöz. Verwaltung)		
	groß	€	199,00
	klein	€	119,20
c)	Dechant pro Pfarre	€	8,50
d)	Kreisdechant	€	79,80
e)	Funktionszulage		
	groß	€	119,20
	klein	€	39,80
f)	Substitut	€	183,00
g)	Pfarrprovisor	€	238,30
h)	Pfarradministrator	€	238,30
i)	Vita communis - Zulage	€	119,20
j)	Pfarrverbandszulagen		
	jede weitere Pfarre	€	238,30
k)	Ortszulagen für Pfarren:		
	von 2.000 – 2.999 Katholiken	€	119,20
	von 3.000 – 3.999 Katholiken	€	238,30
	von 4.000 – 5.999 Katholiken	€	349,10
	ab 6.000 Katholiken	€	396,20
1)	Filialzulagen		
	je Filiale	€	15,00
m)	Krankenhausseelsorger	€	309,80
n)	Krankenhausseelsorger Aushilfe	€	119,20

IV. Jubiläumsgabe

25 Jahre Priester	€	1.100,00
40 Jahre Priester	€	1.500,00
50 Jahre Priester	€	1.900,00
60 Jahre Priester	€	2.200,00
V. Pflichtbeiträge		
Seminaristicum	€	16,40
Haushälterinnenbeitrag	€	16,40
VI. Haushaltsbeitrag		
Kaplan	€	220,00
VII. Sterbegeld	€	2.200,00
VIII. Sonstiges		
Kilometergeld derzeit	€	0,42
Mitbeförderung	€	0,05

Die Änderung des Anhangs zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester wurde vom Herrn Diözesanbischof am 10. Dezember 2009 mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2010 genehmigt.

V. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2010

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde durch Beschluss des Diözesanen Wirtschaftsrates in mehreren Punkten geändert und vom Herrn Diözesanbischof bestätigt.

Die Änderungen wurden dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnisnahme vorgelegt und von diesem mit Schreiben vom 4. Dezember 2009, Zahl BMUKK-9.400-KA/a/2009, zur Kenntnis genommen.

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 vom Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von \in 49,00; mindestens jedoch \in 99,00 für Einkommensteuerpflichtige bzw. \in 20,50 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.
- b) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 2,62 pro Bett und Saison.
- c) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von

Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

- d) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- e) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

bis	18.200,00	6,5 %o
vom Mehrbetrag bis	36.400,00	6,0 %o
vom Mehrbetrag bis	72.700,00	3,5 %o
vom Mehrbetrag über	72.700,00	2,5 %o

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Freibeträgen gewährt, die vor Anwendung des Tarifes E von der Beitragsgrundlage abgesetzt werden. Wird der Kirchenbeitrag teilweise oder ausschließlich nach dem Vermögen ermittelt, so werden diese Freibeträge von einer Beitragsgrundlage abgezogen, die einem gleich hohen bzw. dem nächsthöheren Kirchenbeitrag nach Tarif E entspricht.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrages € 3.000,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt für ein Kind € 1.363,63, für zwei Kinder € 3.090,90, für drei Kinder € 5.454,54 und für jedes weitere Kind € 2.363,63. Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der Familienbeihilfe bezieht; sollte dieser ohne eigenes Einkommen sein, oder verzichtet dieser darauf, so wird die Ermäßigung von der Beitragsgrundlage des anderen Ehegatten abgesetzt.

4. Kirchenbeitrag gemäß § 10b und § 10c

- a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) beträgt 10 vom Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 20,50.
- b) Die Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens € 12.500,00 für den Pflichtigen, € 6.600,00 für den Ehegatten und € 1.500,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Verfahrenskosten

- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen für jede Mahnung € 1,45 für das Verfahren nach der Mahnung € 6,00 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Geklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 erst nach richterlicher Streitanhängigkeit, erbracht hat.
- d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Arbeitstabellen

Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen zu erstellen, deren Stufen die Beitragsgrundlage nach dem Einkommen um höchstens € 218,02 verschieben dürfen.

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.

PASTORALE PRAXIS

VI. Pilger- und Bildungsreisen der Diözese Eisenstadt 2010

Diözesane Pilgerreise in die Türkei, 19. bis 26. März

Kroatenwallfahrt nach Dürnbach, 27. März

Kroatenwallfahrt nach Györ (H), 2. Mai

Kroaten-Kinderwallfahrt nach Klingenbach, 16. Juni

Studienreise des Kath. Bildungswerkes – Ungarn (Györ – Pannonhalma – Esztergom – Budapest – Eger – Pecs – Szombathely), **11. bis 17. Juli** (Busreise)

Studienreise des Kath. Bildungswerkes – Baltikum (Vilnius – Trakai – Kaunas – Berg der Kreuze – Rundale – Riga – Sigulda – Tallinn), **23. bis 30. Juli** (Flugreise)

Internationale Ministrantenwallfahrt nach Rom, 1. bis 7. August

Wallfahrt der Roma nach Mariazell, 8. August

Österreichisches Jugendtreffen in Mariazell, 11. bis 15. August

Diözesane Pilgerreise nach Rom, 16. bis 21. August

Kroatenwallfahrt nach Mariazell, 27. bis 29. August

Arbeiterwallfahrt nach Szombathely und Györ, **4. und 5. September**

Seniorenwoche in Mariazell, 6. bis 11. September

Österreichische Mesnerwallfahrt nach Maria Taferl, **15. September**

Kroatenwallfahrt nach Loretto, 18. und 19. September

Leserreise der Eisenstädter Kirchenzeitung – Ungarn, **25. und 26. September**

Kroatenwallfahrt nach Eisenstadt/Oberberg, **3. Oktober**

Wallfahrt für Caritas-Mitarbeiter/innen nach Eisenstadt, **16. Oktober**

Anfragen: Pilgerkomitee der Diözese Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, 7000 Eisenstadt, Tel. 02682/777-295.

VII. Ehevorbereitung in der Diözese Eisenstadt 2010

Allgemeine Seminare

Breitenbrunn, Pfarrheim: **20. 3., 17. 4., 12. 6. und 4. 9.** (jeweils 13.00 bis 18.30 Uhr)

Eisenstadt, Haus der Begegnung: 16. 1., 20. 2., 13. 3., 10. 4., 24. 4., 8. 5., 29. 5., 12. 6., 3. 7., 28. 8., 25. 9. und 6. 11. (jeweils 9.00 bis 18.00 Uhr)

Güssing, Kloster: **13. 3., 17. 4., 8. 5., 12. 6. und 4. 9.** (jeweils 14.00 bis 19.30 Uhr)

Hannersdorf, Kath. Pfarrheim: **24. 4. und 29. 5.**Anmeldung auch im Pfarramt Mischendorf, Tel. 03366/78246 (13.00 bis 18.30 Uhr)

Jennersdorf, Arche: **17. 4.** (13.00 bis 18.30 Uhr) Anmeldung auch im Stadtpfarramt Jennersdorf, Tel. 03329/45253, Fax 03329/45671 **Oberpullendorf**, Haus St. Stephan: **16. 1., 27. 2., 20. 3., 17. 4., 8. 5., 5. 6., 4. 9. und 9. 10.** (jeweils 9.00 bis 18.00 Uhr)

Oberschützen, St. Christophorushaus: **6. 2., 16. 10.** (jeweils 9.00 bis 18.00 Uhr)

Oberwart, Kontaktzentrum: **16. 1.,20. 2., 13. 3., 10. 4., 15. 5., 12. 6., 4. 9., 9. 10. und 6. 11.** (jeweils 8.30 bis 13.30 Uhr)

Podersdorf a. S., Pfarrzentrum: **30. 1., 20. 2., 24. 4., und 25. 9.** (jeweils 13.00 bis 18.30 Uhr)

Seminare an 3 Abenden wochentags

Eisenstadt, Haus der Begegnung (jeweils 18.30 bis 21.30 Uhr):

I: 21., 26. und 28. 1. II: 15., 20. und 22. 4.

Kroatischsprachiges Ehevorbereitungsseminar

Großwarasdorf, Pfarrheim (Samstags von 13.00 bis 18.30 Uhr), Information und Anmeldung sowohl beim Pfarramt Großwarasdorf, Tel. 02614/2239, also auch in der Kroatischen Sektion im Bischofshof in Eisenstadt, Tel. 02682/777-296, möglich.

Seminare für evangelisch-katholische Paare (konfessionsverbindend)

Eisenstadt, Haus der Begegnung: 27. 2.

Großpetersdorf, Evangelischer Gemeindesaal: 20.3.

Loipersbach, Evangelischer Luthersaal: 24. 4.

Für jede Veranstaltung wird vom Brautpaar ein **Seminarbeitrag von € 30,00** erbeten.

Zu jeder Veranstaltung besteht **Anmeldepflicht**. Anmeldungen sind – sofern nicht anders angegeben – an die Anmeldestelle für Ehevorbereitungsseminare, Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21, Tel. 02682/777-241 (Frau Martha Ernst), Fax DW 252, E-Mail: ehevorbereitung@martinus.at zu richten.

PERSONALNACHRICHTEN

VIII. Diözesane Personalnachrichten

1. Diözesane Gremien

a) Personalkommission der Diözese Eisenstadt

Msgr. LLic. Mag. Dr. Johannes Salzl, Offizial des Bischöflichen Diözesangerichts und Pfarrer in

Stotzing und Leithaprodersdorf, wurde als Mitglied berufen.

Diözesankommission für kirchliche Kunst

Hofrat Dipl.-Ing. Franz Bunzl (L), Landeskonservator für Burgenland, **scheidet** im Hinblick auf seinen bevorstehenden Eintritt in den dauernden Ruhestand **als Mitglied aus.**

b) Katholische Medienkommission der Diözese Eisenstadt

Sr. Marina Vuleta, Mitarbeiterin der Kroatischen Sektion, wurde als Mitglied berufen.

2. Katholische Aktion

Der Diözesanbischof hat die Wahl des Vorstandes der Diözesansportgemeinschaft wie folgt bestätigt:

Obmann: Josef Frank (L), Eisenstadt

Ehrenobmann: Josef Steindl (L), Großhöflein Geistlicher Assistent: Željko Odobašić, Dechant und Pfarrer, Zagersdorf

Kassier: Alexander Wallner (L), Pöttsching

Schriftführer: Dipl. Ing. (FH) Stefan Frank (L),

Rohrbach b. M.

Sportwart: Gerald Gossmann (L), Eisenstadt

Rechnungsprüfer: ROL Richard Forbecini (L), Rust a. S.

Dipl. Ing. Werner Fleischhacker (L), Eisenstadt-Kleinhöflein

3. Orden

P. Stefan Vukits OMV, Pfarrvikar, wurde zum Superior der Oblaten der Jungfrau Maria in Loretto bestellt an Stelle von GR P. Lic. Anton Ratelis OMV, Pfarrer.

4. Akademischer Grad

Mag. Anton Josef Simon (L), Pastoralassistent im Altenwohn- und Pflegeheim des Bgld. Hilfswerkes in Eisenstadt, hat das Studium für das Doktorat der Theologie erfolgreich abgeschlossen.

5. Bischöfliche Auszeichnung

Der Diözesanbischof hat ernannt

a) zum Bischöflichen Ehrenkonsistorialrat

GR Mag. Dr. Anton Kolić, Pfarrer in Rattersdorf und Mannersdorf a. d. R.

b) zu Bischöflichen Geistlichen Räten

Mag. Dr. Fabian. N. Mmagu, Obersseelsorger für die Roma und Sinti in Österreich, Dechant, Pfarrer in Großpetersdorf, Jabing und Neumarkt i. T.

Mag. Dr. Peter O. Okeke, Stadtpfarrer in Purbach a. N. und Pfarrer in Breitenbrunn

P. Lic. Anton Ratelis OMV, Superior und Pfarrer in Loretto

6. Adresse

Msgr. GR OStR Prof. Dr. Stefan Geosits, Pfarrer i. R., 7013 Klingenbach, Kirchenplatz 3.

MITTEILUNGEN

IX. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

Um die Personalplanung für das kommende Arbeitsjahr rechtzeitig vornehmen zu können, ersucht das Bischöfliche Ordinariat alle Mitbrüder, Veränderungsbzw. Pensionierungswünsche dem Herrn Diözesanbischof schriftlich bis zum 28. Feber 2010 bekanntzugeben.

Wie in der Dienstordnung der Diözese Eisenstadt für die Priester in der Pfarrseelsorge (vgl. Amtliche Mitteilungen Nr. 450 vom 25. April 1998, S. 34, Punkt II, 1.c [3]) vorgesehen, wird den Pfarrern – in Berücksichtigung ihres Lebens- und Dienstalters – grundsätzlich nach einer 15-jährigen Tätigkeit in einer Pfarre empfohlen, in eine andere Pfarre zu wechseln.

In den diözesanen Gremien wurde diskutiert, einen solchen Wechsel bereits nach 10-jähriger Tätigkeit in einer Pfarre in Erwägung zu ziehen. Für ältere Priester, denen die Leitung einer großen Pfarre zu beschwerlich geworden ist, wird ein Wechsel in eine kleinere Pfarre angeregt.

Pfarrseelsorger, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, dem Herrn Diözesanbischof mit Ende des Arbeitsjahres ihren Amtsverzicht zu erklären.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Ansuchen um Pensionierung und Veränderung nach Ablauf des gesetzten Termines kaum noch berücksichtigt werden können, es sei denn, dass außerordentliche Umstände dies dringend notwendig erscheinen lassen.

X. Priesterrat und Dechantenkonferenz - Sitzung

Die nächste Sitzung des Gremiums "Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt" findet am 15. April 2010 im "Haus St. Stephan" in Oberpullendorf statt.

Jeder Priester hat die Möglichkeit, **bis 19. März 2010 Anträge zur Tagesordnung** schriftlich über ein Mitglied des Gremiums oder direkt an den Vorstand (Adresse: Bischöfliche Ordinariat) einzubringen.

XI. Canisiuswerk – Veranstaltungskalender "Energie für die Seele tanken"

Das Canisiuswerk veröffentlichte wieder den Katalog "Energie für die Seele tanken" – Herbstausgabe (Februar – August 2010) mit mehr als 500 Veranstaltungshinweisen und zusätzlich ein Begleitheft mit Urlaubsangeboten in österreichischen Klöstern.

"Wohin gehst du?" Die eben erschienene Broschüre lädt ein, sich für die und mit den darin enthaltenen Angeboten auf den Weg zu machen, "wo hin zu gehen". Das ist auch die Bedeutung unseres Wortes "Sinn".

Die in diesem Druckwerk aufgelisteten Veranstaltungen sind Wegweiser für das christliche Unterwegssein im Alltag, für "Sinn im Leben". An diesen Wegkreuzungen und Energietankstellen begegnet man anderen - Gleichgesinnten, Suchenden. Auch sie werden zu Begleiter/innen, geben Anstöße für Richtungswechsel, sind Geschenk.

Die neu gestaltete Veranstaltungsbroschüre "Energie für die Seele tanken" beinhaltet die breit gefächerten Angebote der österreichischen Ordensgemeinschaften: Exerzitien, Tage der Stille, Besinnungstage, Bibelkurse, Meditation, kreative Workshops, Fastenkurse oder "Urlaub im Kloster" bieten die Möglichkeit, den eingeschlagenen Weg zu überdenken und geben Anregungen für eine Neuorientierung. In zahlreichen Gemeinschaften kann bei Schnuppertagen oder "Kloster auf Zeit" auch Einblick in das Leben und die Arbeit von Mönchen und Ordensfrauen gewonnen werden.

Die aktuelle Ausgabe von "Energie für die Seele tanken" ist kostenlos über das Canisiuswerk – Zentrum für geistliche Berufe (Tel.: 01/512 51 07-14) zu beziehen oder unter www.canisius.at abrufbar.

Außerdem finden sich alle Angebote mit vielen praktischen Suchmöglichkeiten auch auf der Homepage www.canisius.at.

XII. Fortbildung

1. Fortbildungskurs in Freising

Termin: 26. – 30. April 2010

Thema: Neues aus Theologie und Pastoral

Referenten/innen und Einzelthemen: Prof. Dr. Ludger Schwienhorst-Schönberger, Die Einheit der Schrift angesichts ihrer Vielstimmigkeit; Kirchenrat Dr. Jörg Augenstein, Wachsen gegen den Trend; Prof. Dr. Peter Neuner, Neues von der Ökumene.

Ort: Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising

Für die Diözese wurden 25 Kursplätze reserviert. Das Pastoralamt der Diözese hat Priester, Diakone, Pastoralassistenten/innen und Jugendleiter/innen in einem eigenen Schreiben zu dieser Fortbildung eingeladen.

Anmeldeschluss: 29. Jänner 2010

2. Quinquennalkurs in Freising

Termin: **26. – 30. April 2010**

Thema: Kooperation - Konflikte - Kommunikation

Referenten: Christine Biesinger, Frankfurt; Gerhard Reitz, Würzburg

Ort: Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising

Teilnahme: Alle in der Pastoral der Diözese Eisenstadt tätigen Hauptamtlichen, die in den Jahren 2005, 2000, 1995, 1990, 1985, 1980, 1975 und 1970 ("Fünferoder Nuller-Jahr") geweiht bzw. angestellt wurden. Für Pensionisten und Mitbrüder, die älter als 65 Jahre sind, besteht keine Verpflichtung mehr.

Anmeldeschluss: 29. Jänner 2010

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t , 25. Jänner 2010

Gerhard Grosinger Ordinariatskanzler Johannes Kohl Generalvikar